

# ZH\_OBERGERICHT SB120512 vom 20. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120512](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120512)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120512 du 20 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120512 del 20 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Anklagevorwurf Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird vorgeworfen, am Samstag, dem 5. März 2011, um ca. 01.45 Uhr in Zürich 5 an der Hardstrasse ... beim Escher-Wyss-Platz zusammen mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ auf dem Trottoir den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ angegriffen zu haben, um ihn zu schlagen und zu treten. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ habe den Privatkläger beim Vorbeigehen angerempelt und letzterem, als er sich zu ihm umgedreht habe, sogleich die Faust ins Gesicht geschlagen. Unmittelbar darauf habe der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger von der Seite her die Faust gegen das Gesicht geschlagen, während der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ebenfalls eingegriffen und seinerseits auf den Privatkläger eingeschlagen habe. Der Privatkläger sei von den Tätern an Kapuze und Rucksack gerissen worden, so dass er zu Boden gestürzt sei. Am Boden liegend hätten ihn die drei Beschuldigten ein Stück weit mitgerissen, wobei sie mit den Füßen auf ihn eingetreten hätten. Danach hätten sie vom Privatkläger abgelassen und seien lachend davongezogen. Durch die Schläge und Tritte der Beschuldigten habe der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ Prellungen im Bereich der Augen, aufgeplatzte Lippen, verstauchte Finger, Prellungen am Ellbogen, am rechten Schienbein und in der Nierengegend sowie einen abgebrochenen Zahn erlitten, was spitalärztlich habe versorgt werden müssen. – In einem Nebenpunkt wird A.\_\_\_\_\_ zudem ge-

- 7 - legentlicher Cannabiskonsum angelastet (Urk. 37 S. 2 f.; die Aktenzitate betreffen stets das Hauptdossier [HD]).

### E. 2

Prozessverlauf

#### E. 2.1

Die Vorinstanz sprach mit Urteil vom 22. Juni 2012 alle drei Beschuldigten im Sinne der Anklage schuldig. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wurden je mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft; C.\_\_\_\_\_, dem noch weitere Delikte in einem späteren Fall zur Last gelegt wurden (Diebstahl und Hausfriedensbruch), erhielt eine bedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie eine Busse von Fr. 500.–, beides als Zusatzstrafe zu zwei früheren Strafbefehlen. Die Vorinstanz hielt die grundsätzliche Schadenersatzpflicht der drei Beschuldigten gegenüber D.\_\_\_\_\_ fest und verwies das Schadenersatzbegehren im Übrigen auf den Zivilweg. Die drei Beschuldigten wurden unter solidarischer Haftung verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 2'000.– (zuzüglich 5 % Zins ab

#### E. 2.2

Gegen das am 22. Juni 2012 mündlich eröffnete bezirksgerichtliche Urteil meldeten A.\_\_\_\_\_ – bis dahin vertreten durch Rechtsanwältin X1.\_\_\_\_\_ – mit rechtzeitiger Eingabe vom 26. Juni 2012 (auch Datum des Poststempels; Urk. 55) und B.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 29. Juni 2012 (Datum des Poststempels: 3. Juli 2012 – mithin einen Tag zu spät; Urk. 57) die Berufung an. Am 8. November 2012 versandte die Vorinstanz die begründete Ausfertigung ihres Urteils (Urk. 59/1-7) und überstellte die Akten dem Obergericht. Daraufhin ging hierorts am 30. November 2012 fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung von A.\_\_\_\_\_ – nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ – vom 29. November 2012 ein (Urk. 64). B.\_\_\_\_\_ liess sich nicht mehr vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 30. November 2012 wurde B.\_\_\_\_\_ Frist zur Stellungnahme zur Frage des Eintretens auf seine verspätete Berufungsanmeldung angesetzt. Seine Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 (Datum des Poststempels: 12. Dezember 2012; Urk. 67) ging rechtzeitig ein (vgl. Urk. 69/3), erwies sich aber als unbehelflich, weshalb mit Beschluss vom 20. Dezember 2012 auf seine Berufung nicht eingetreten wurde, - 8 - wobei die Kostenfolgen dem Endentscheid vorbehalten wurden (Urk. 68). Dieser Beschluss blieb unangefochten.

### **E. 2.3**

Im gleichen Beschluss war dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt worden, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung von A.\_\_\_\_\_ zu beantragen, und A.\_\_\_\_\_ war aufgefordert worden, dem Obergericht das Datenerfassungsblatt und weitere Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 68). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge auf eine Anschlussberufung (Urk. 70). Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ liess sich nicht vernehmen. Die eingeforderten Unterlagen von A.\_\_\_\_\_ gingen innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 71; 72) am 19. Februar 2013 beim Obergericht ein (Urk. 73; 74/1-4); das zunächst noch fehlende Datenerfassungsblatt wurde am 16. Mai 2013 nachgereicht (Urk. 79B).

### **E. 2.4**

Am 1. März 2013 wurde A.\_\_\_\_\_ zur Berufungsverhandlung auf den 17. Mai 2013 vorgeladen (Urk. 75). Mit Eingabe vom 29. April 2013 (vorab per Fax) liess er um Verschiebung der Verhandlung ersuchen. Zur Begründung liess er anführen, dass er mit Schreiben vom 11. April 2013 zur Lehrabschlussprüfung (LAP; Fachmann Betriebsunterhalt) aufgeboten worden sei. Diese finde vom 31. Mai bis am 6. Juni 2013 statt. Ein gutes Gelingen der LAP sei Bedingung für eine Weiterbeschäftigung in der F.\_\_\_\_\_ und somit für seine Zukunft und diejenige seiner Familie von existenzieller Bedeutung. Die anstehende Verhandlung würde ihm aber ein konzentriertes Lernen auf die LAP stark erschweren (Urk. 76A & B, 77). In der Folge wurde die Berufungsverhandlung am 14. Mai 2013 auf den heutigen Tag verschoben (Urk. 79). 3. Formelles 3.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ verlangt mit der Berufung einen Freispruch vom Vorwurf des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB; eventualiter anstatt der bedingt ausgefallten Freiheitsstrafe von 6 Monaten eine bedingte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–. Explizit nicht angefochten ist der Schuldspruch betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a

- 9 - Ziff. 1 BetmG wegen Cannabisrauchens zwischen ca. Mitte 2010 und Januar 2012, wofür A.\_\_\_\_\_ mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft worden war (vgl. Urk. 37 S. 4; Urk. 64 S. 4; Urk. 81). Es ist somit vorab mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche

Urteil insofern in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 402 StPO). Ebenfalls als nicht angefochten zu gelten hat das vorinstanzliche Urteil in- soweit, als die Genugtuungsforderung des Privatklägers "im Mehrbetrag" (d.h. im Umfang von Fr. 1'000.–) abgewiesen wurde. Auch dies ist vorab mit Beschluss festzustellen. 3.2. A. \_\_\_\_\_ stellt den Beweisantrag, es sei G. \_\_\_\_\_, ... [Adresse], zur Frage des Tathergangs als Zeuge einzuvernehmen (Urk. 64 S. 2). G. \_\_\_\_\_ habe den ganzen Vorfall beobachtet und könne darüber Auskunft geben, was er, A. \_\_\_\_\_, tatsächlich gemacht habe. Wenn G. \_\_\_\_\_ bestätige, dass er erst nach den ersten Schlägen – und nachdem B. \_\_\_\_\_ um Hilfe geschrien habe – eingegriffen habe, müsse von effektiver oder zumindest Putativnotwehrhilfe ausgegangen werden (Urk. 81 S. 1 f.). Auf diesen Beweisantrag wird an passender Stelle zurückzu- kommen sein. 4. Sachverhalt 4.1. A. \_\_\_\_\_ ist nur teilweise geständig, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, ob der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt ist. 4.2. An Beweismitteln liegen die Aussagen des Privatklägers D. \_\_\_\_\_ (Urk. 4 und 11) und diejenigen seiner Freundin, der Zeugin H. \_\_\_\_\_ (Urk. 2 und 12), vor. Sodann haben die drei Beschuldigten ihre Aussagen getätigt (Urk. 5, 10, 15, 48; Urk. 7, 8, 13, 49; Urk. 6, 9, 14, 50). Bei den Akten befinden sich auch ein Spuren- bericht des Forensischen Instituts Zürich, in welchem u.a. Blutspuren und Schmutzantragungen an den drei Beschuldigten und ihren Kleidern ausgewertet wurden (Urk. 16/1), drei chemisch-toxikologische Gutachten über die Beschuldig- ten (Urk. 17/8; 18/8; 19/8) sowie diverse Arztzeugnisse betreffend den Privatklä- ger D. \_\_\_\_\_ (Urk. 20/1-4).

- 10 - 4.3. Die Vorinstanz hat korrekte Ausführungen zu den Anforderungen an die Beweisführung und zu den Grundsätzen der Beweiswürdigung sowie insbesonde- re zur Würdigung von Aussagen gemacht, auf die verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 10; Art. 82 Abs. 4 StPO). 4.4. a) Der Privatkläger D. \_\_\_\_\_ und seine Freundin H. \_\_\_\_\_ haben die fragli- chen Ereignisse am frühen Morgen des 5. März 2011 und hernach wiederum am 26. Januar 2012 zusammenfassend wie folgt geschildert: Sie seien in jener Sams- tagnacht auf dem Heimweg in Richtung Bahnhof Hardbrücke gewesen, als sie an einer Gruppe von vier bis fünf Männern vorbeigelaufen seien. Einer der Männer, vermutlich C. \_\_\_\_\_, habe D. \_\_\_\_\_ angerempelt und ihm, nachdem sich D. \_\_\_\_\_ umgedreht und ihn angeschaut habe, praktisch sofort den ersten Faustschlag ins Gesicht verpasst. Dann sei von links ein zweiter Faustschlag ins Gesicht gekom- men. Es habe sich ein Grüppchen um D. \_\_\_\_\_ formiert; er sei nicht mehr dazu gekommen, sich zu verteidigen. Nach weiteren Schlägen sei er zu Boden gefal- len, wo er weiter mit Fusstritten und Schlägen traktiert worden sei, von drei oder vier Männern. Er habe keine Chance gehabt, sich zu wehren. Es sei alles sehr schnell gegangen. H. \_\_\_\_\_ habe die ganze Zeit "hört auf, hört auf" geschrien. Ir- gendwann hätten die Täter von D. \_\_\_\_\_ abgelassen. Zu dritt seien sie lachend davongegangen. H. \_\_\_\_\_ habe die Polizei angerufen, welche die Gruppe verfolgt habe; D. \_\_\_\_\_ sei ins ...spital verbracht worden (Urk. 2, 4, 11 und 12; vgl. auch die ausführlichen Aussagezitate im vorinstanzlichen Urteil, Urk. 62 S. 13-17). b) Der zum Zeitpunkt des Vorfalls knapp 25 Jahre alte D. \_\_\_\_\_ und die da- mals knapp 21-jährige H. \_\_\_\_\_ haben den Sachverhalt in den verschiedenen Einvernahmen im Kerngehalt wie auch im weiteren Umfang ganz überwiegend übereinstimmend, konstant und ohne Weiteres nachvollziehbar geschildert. Sie beschrieben das Geschehene trotz seiner kurzen Dauer recht detailliert und anschaulich ("Ich wollte Herrn D. \_\_\_\_\_ wegreißen, aber das war nicht möglich, weil er bereits umringt war. Eine zweite Person schlug zu, dann kam noch jemand hin- zu. Sie rissen an ihm umher, schupften ihn, er hatte einen Rucksack an. Er wurde zu Boden gedrückt. Es wurde auf ihn eingeschlagen"; H. \_\_\_\_\_ in Urk. 12 S. 3). Verschiedene

Aussagen enthalten nachfühlbare und von den eigenen Emotionen

- 11 - getragene Details, so zum Beispiel D.\_\_\_\_s Schilderung, wie er nach dem ersten, unvermittelten Faustschlag ("Ich drehte mich um, schaute ihn an, und es ging keine paar Sekunden und schon hatte ich die Faust im Gesicht; Urk. 11 S. 3) "perplex" gewesen sei (Urk. 4 S. 4) und dann, kaum habe er das realisiert, gleich der zweite Schlag gekommen sei (Urk. 11 S. 5). H.\_\_\_\_ gab ihrer Hilflosigkeit Ausdruck ("Ich rief dann der Polizei an, weil ich nichts ausrichten konnte. Ich sagte ihnen ja, sie sollten aufhören, aber sie hörten nicht auf", Urk. 12 S. 3), und ihre Konsternation über den Angriff trat in der Aussage zutage, dass die lachend weglaufenden Täter das ganze "als Spiel" genommen hätten; zuerst hätten sie D.\_\_\_\_ eingekesselt und dann völlig KO geschlagen (Urk. 2 S. 5). Das Bemühen, möglichst präzise auszusagen, drang bei beiden an vielen Stellen deutlich durch, z.B. in D.\_\_\_\_s Antwort auf die Frage, wie die Täter geschlagen hätten: "Der erste Schlag war mit der Faust in mein Gesicht. Der zweite Schlag war einfach hart zu meinem Gesicht geführt. Wie genau kann ich nicht sagen. Ich habe es nicht gesehen, sondern nur gespürt. Am Boden wurde ich einfach traktiert. Vielleicht zehn bis zwanzig Schläge und/oder Fusstritte. Mehr weiss ich nicht mehr" (Urk. 4 S. 5). Die Tatsache, dass das Paar nicht alle Begleitumstände gleich wahrgenommen hatte – H.\_\_\_\_ sprach z.B. davon, dass einer der Angreifer "bring en um" (Urk. 2 S. 2) oder "bringed en um" (Urk. 2 S. 4; Urk. 12 S. 4) gerufen habe, was D.\_\_\_\_ aber nicht bestätigen konnte (Urk. 11 S. 5) – tut der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen grundsätzlich keinen Abbruch, sondern kann im Gegenteil als Indiz dafür betrachtet werden, dass es sich bei ihren Erzählungen nicht um eine abgesprochene Geschichte handelt. Beide Lebenspartner vermochten die Täter – trotz der vorherrschenden schlechten Lichtverhältnisse ("Es war recht dunkel"; Urk. 12 S. 3) – ziemlich gut und zum Teil individuell geprägt zu beschreiben (wie beispielsweise, dass Täter 2 ein eher "ründliches" Gesicht hatte und H.\_\_\_\_ vorkam wie ein "Gigolo-Typ", Urk. 2 S. 3; vgl. auch die Wiedergaben im vorinstanzlichen Urteil, Urk. 62 S. 14 und 16). Dass die beiden hingegen die Reihenfolge, in welcher die Männer D.\_\_\_\_ angriffen, und genauere Einzelheiten über deren Äusseres nicht in allen Befragungen übereinstimmend bzw. gleichbleibend wiederzugeben vermochten (vgl. dazu insbesondere das Plädoyer der Verteidigung vor Vorinstanz, Urk. 52 S. 7), spricht nicht gegen die Richtigkeit ihrer

- 12 - Äusserungen. Vielmehr vermag dies angesichts des sehr schnell und hektisch abgelaufenen Vorfalls (Urk. 2 S. 4, Antwort 25 und 27) nicht zu erstaunen – insbesondere nicht bei D.\_\_\_\_, der als Opfer des Angriffs vor allem damit beschäftigt war, sich zu schützen (Urk. 4 S. 4). Ausserdem fand die staatsanwaltliche Einvernahme erst beinahe ein Jahr nach der polizeilichen Befragung statt, was der Erinnerung von Details sicherlich nicht zuträglich war. Beide Lebenspartner haben sodann an diversen Stellen Unsicherheiten in der eigenen Wahrnehmung offen eingestanden, was ebenfalls für den Wahrheitsgehalt ihrer Vorbringen spricht (z.B. H.\_\_\_\_ in Urk. 2 S. 3: "Ich weiss nicht wer dies ["bring en um"] rief. Ich kann nicht sagen wie viele Leute involviert waren. Es können insgesamt 4 bis

## **E. 5**

Rechtliche Würdigung

### **E. 5.1**

a) Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz – Angriff i.S.v. Art. 134 StGB – trifft zu; es kann darauf verwiesen werden. Es liegt insbesondere auch kein Handeln in rechtfertigender Notwehrhilfe vor, nachdem die Angaben A.\_\_\_\_s zu einer angeblichen

Notwehrlage soeben als unglaublich qualifiziert worden sind (oben Erw. 4.5 d)); Urk. 62 S. 30 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). b) Die Verteidigung hat anlässlich der Berufungsverhandlung neu eingewendet, der Beschuldigte sei wegen einfacher Körperverletzung zu verurteilen. Zwischen Angriff und einfacher Körperverletzung bestehe unechte Konkurrenz, sofern sich die Handlungen nur gegen eine einzige Person richteten. Der Verletzungstatbestand konsumiere diesfalls den Angriff (Urk. 81 S. 3). – Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu (vgl. Donatsch, Strafrecht III, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 69). Der Angriffstatbestand wurde gerade für Fälle wie den vorliegenden geschaffen, in welchen sich nicht nachweisen lässt, wer von mehreren Angreifern den Tatbestand der Körperverletzung verursacht hat (Donatsch, a.a.O., S. 68 i.V.m S. 65).

## **E. 5.2**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist damit des Angriffs i.S.v. Art. 134 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 6**

Strafzumessung

### **E. 6.1**

A.\_\_\_\_\_ wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 21. Mai 2013 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mit

- 20 - einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 250.– bestraft (vgl. Beizugsakten StA I, Nr. A-4/2013/63; fortan: Beizugsakten). Er hatte am 9. Juni 2012 um ca. 4.20 Uhr in der S-Bahn (SN7) auf der Strecke Kloten-Balsberg in Richtung Bassersdorf im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung (an welcher im Übrigen auch der im vorliegenden Verfahren als Zeuge aufgerufene G.\_\_\_\_\_ beteiligt war) einen Securitas-Mitarbeiter ergriffen und nach hinten gezogen, wodurch dieser zu Boden stürzte (vgl. auch unten Erw. 6.9.). Dieser Strafbefehl ist am 5. Juni 2013 in Rechtskraft erwachsen. Den heute zu beurteilenden Angriff hat A.\_\_\_\_\_ zeitlich vor der Ausfällung dieses Strafbefehls begangen.

### **E. 6.2**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Absatz 2 der genannten Bestimmung ist vor dem Hintergrund von Absatz 1 zu lesen und kommt nur bei gleichartigen Strafen zur Anwendung. Die Bildung einer Gesamtstrafe – und mithin einer Zusatzstrafe – ist somit nur möglich, wenn mehrere Geldstrafen, mehrfache gemeinnützige Arbeit, mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57).

### **E. 6.3**

a) Um zu klären, ob für den heute zu beurteilenden Angriff vom 5. März 2011 eine Zusatz- oder eine separate Strafe auszufällen ist, ist somit zunächst zu prüfen, ob heute eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe am Platz ist (beides wäre möglich, vgl. unten Erw. 6.5.). b) Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach der Kon-

- 21 - zeption des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (Bundesgerichtsurteil 6B\_453/2009 vom 5. Oktober 2009 mit Verweis auf BGE 134 IV 97 E. 4.2 und 4.2.2 S. 100 f. m.H.). c) A. \_\_\_\_\_ ist während laufendem Verfahren – drei Tage vor der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – erneut straffällig geworden. Die drohende bedingte Freiheitsstrafe, die die Staatsanwaltschaft mit Anklage vom 7. März 2012 beantragt hatte, vermochte ihn somit nicht von weiterem Delinquieren abzuhalten. Die Erwartung, eine (bedingte) Geldstrafe – die die mildere Sanktion darstellt (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2) – könne inskünftig diese Wirkung auf A. \_\_\_\_\_ haben, fällt daher nicht leicht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist in Fällen wie dem vorliegenden aber dennoch eine Geldstrafe auszufällen (vgl. vorstehend bzw. BGE 134 IV 97 E. 4, insb. 4.2.2). Etwas gemindert, wenn auch nicht gänzlich ausgeräumt (vgl. dazu unten Erw. 7.2.), werden die angesprochenen Bedenken, wenn man davon ausgehen will, dass der junge Beschuldigte noch etwas Zeit hat, um zu grösserer Reife zu finden, insbesondere nach dem nunmehr erfolgreichen Lehrabschluss (vgl. unten Erw. 6.8 c) aa)). Auch war die erneute Delinquenz, wie noch näher zu zeigen sein wird (vgl. unten Erw. 6.9.), nicht von sehr schwerer Natur. Schliesslich wäre eine Freiheitsstrafe – müsste sie denn später vollzogen werden – der Sozialisierung des jungen Familienvaters erst recht hinderlich. Verhalten positiv stimmen auch die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, wonach er nur noch selten, etwa alle zwei Monate, mit Kollegen nach Zürich in den Ausgang gehe und dabei auch nicht mehr viel trinke, "vielleicht ein oder zwei Bier" (Prot. II S. 10 f.). d) Es ist heute somit eine Geldstrafe und damit eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 21. Mai 2013 auszufällen.

- 22 -

#### **E. 6.4**

Was das Vorgehen in Fällen von sogenannter retrospektiver Konkurrenz angeht, so ist im späteren Urteil zunächst von einer hypothetischen Gesamtstrafe für alle Delikte auszugehen. Von dieser ist die im früheren Urteil ausgesprochene Strafe abzuziehen, woraus sich die Zusatzstrafe ergibt (BGE 6B\_882/2008 vom 31. März 2009, E. 1.2 m.H.). Bei diesem System bleibt zwar die im ersten Urteil ausgesprochene Einsatzstrafe bestehen. Die Strafzumessung bei der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe muss indessen insgesamt neu vorgenommen werden, wobei einzelne Strafzumessungselemente gegebenenfalls anders zu werten sind als im ersten Verfahren, etwa wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten seit der ersten Verurteilung erheblich gewandelt haben (BGE 121 IV 97 E. 2d/cc S. 103).

### **E. 6.5**

Der Strafraum für das schwerere Delikt, den Angriff im Sinne von Art. 134 StGB, beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen; Art. 34 Abs. 1 StGB). Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Bei den Strafschärfungsgründen ist derjenige der Deliktsmehrheit zu berücksichtigen. Gemäss aktueller Bundesgerichtspraxis führen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe indessen nicht (mehr) zu einer automatischen Erweiterung des Strafraums. Der ordentliche Strafraum ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Das ist vorliegend nicht der Fall. Für die auszufällende Strafe ist deshalb vom Strafraum des schwersten Delikts auszugehen. Es ergibt sich somit ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen). Nachdem bereits feststeht, dass heute eine Geldstrafe auszufallen sein wird, bleibt die theoretisch mögliche Freiheitsstrafe fortan ausser Betracht.

### **E. 6.6**

Schliesslich kann heute wegen des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StGB) im Grundsatz keine Zusatzstrafe von über 180 Tagessätzen Geldstrafe ausgefällt werden (vgl. aber die Ausnahmebestimmung im zweiten Satz der zitierten Gesetzesbestimmung).

- 23 -

### **E. 6.7**

Die Vorinstanz hat zu den allgemeinen Regeln der Strafzumessung zutreffende Ausführungen gemacht, auf welche verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 34). Art. 134 StGB bestraft nur die im Angriff liegende abstrakte Gefährdung; die eingetretene Verletzung ist nicht zu berücksichtigen (BSK StGB II-Aebbersold, 3. Auflage 2013, Art. 134 N 1 i.V.m. Art. 133 N 1).

### **E. 6.8**

Zur Strafzumessung betreffend Angriff: a) Was im Rahmen der Tatkomponente die objektive Schwere der Tat bzw. der Gefährdung angeht, so ist erstellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zusammen mit seinen beiden Kollegen auf D.\_\_\_\_\_ einschlug und ihn an Kapuze und Rucksack riss, so dass er zu Boden stürzte. Daraufhin rissen ihn A.\_\_\_\_\_ und Konsorten ein Stück weit mit, wobei sie mit den Füßen auf ihn eintraten (Urk. 37 S. 3). Die objektive Schwere der Gefährdung erweist sich als keineswegs mehr leicht. Diese Einschätzung wird durch die eingetretenen Verletzungen und deren Folgen (vgl. oben S. 6; zudem war der Privatkläger in der Folge mehrere Tage arbeitsunfähig, vgl. Urk. 20/1-4) nur bestätigt. b) Betreffend die subjektive Schwere der Tat bzw. der Gefährdung ist zu sagen, dass eine Verminderung der Schuldfähigkeit des (zur Tatzeit im Bereich von 0,4 bis 1,15 Promille alkoholisierten) Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht ersichtlich ist (vgl. Urk. 18/7). Er hat sich vorsätzlich an einem völlig grundlosen, brutalen Angriff auf ein ahnungsloses Opfer beteiligt. A.\_\_\_\_\_ hat mitausgenutzt, dass D.\_\_\_\_\_ aufgrund der zahlenmässiger Überlegenheit der Angreifer wehrlos war. Dass er schliesslich dazu aufrief, von D.\_\_\_\_\_ abzulassen, mildert die Verwerflichkeit seiner Tat nur unwesentlich. Als angemessen erschiene eigentlich eine Strafe deutlich über den von der Vorinstanz ausgesprochenen sechs Monaten Freiheitsstrafe (bzw. umgerechnet 180 Tagessätzen Geldstrafe). Angriffe

wie der vorliegende, bei denen die Täter das Opfer auch dann noch treten, wenn es schon wehrlos am Boden liegt, sind besonders verwerflich und gefährlich. Sie zeugen von einer erschreckenden Geringschätzung anderer Menschen und wären entsprechend hart zu ahnden. Nachdem die Staatsanwaltschaft allerdings nicht appelliert hat, muss es wegen des Verschlechterungsverbots (vgl. aber unten E. 7.2) heute aber im

- 24 - Endeffekt bei 180 Tagessätzen Geldstrafe sein Bewenden haben. Die Einsatzstrafe ist deshalb auf 180 bis 210 Tagessätze Geldstrafe anzusetzen. c) Zur Täterkomponente gilt Folgendes: aa) Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargestellt (Urk. 62 S. 10). Demgemäss ist der inzwischen 22-jährige A.\_\_\_\_\_ in Zürich geboren und mit zwei älteren Geschwistern in ... aufgewachsen. Sein Vater ist Geologe. Die Mutter verstarb, als er ein Jahr alt war (Urk. 29/6). A.\_\_\_\_\_ besuchte die Primar- und die Sekundarschule C (Prot. II S. 8). Heute lebt er mit seiner ebenfalls 22-jährigen Freundin J.\_\_\_\_\_ und den nunmehr zwei gemeinsamen kleinen Kindern (... , geb. tt.mm.2009, und ... , geb. tt.mm.2012) zusammen in einer 4½-Zimmer-Wohnung in ... für Fr. 1'470.- im Monat (vgl. Urk. 74/2 S. 1 und 13; Urk. 74/4; Urk. 80/B). Das Paar scheint sich die Wohnkosten hälftig zu teilen (vgl. Beizugsakten Urk. 11/5 S. 2). Nachdem A.\_\_\_\_\_ im Jahr 2010 eine Anlehre (Beizugsakten Urk. 11/5 S. 3) als Hauswart- mitarbeiter erfolgreich abschloss, trat er in der Folge eine Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt in der F.\_\_\_\_\_ an (Urk. 29/6 S. 1). Diese hat er nach drei Lehrjahren soeben erfolgreich abgeschlossen (vgl. Urk. 77). Der erreichte Notendurchschnitt von 5 ermöglicht es ihm, weiterhin im Lehrbetrieb beschäftigt zu bleiben (vgl. Urk. 76B S. 2; Prot. II S. 8). Er arbeitet heute in der ..., wo es ihm besser gefalle als vorher in F.\_\_\_\_\_, zu einem Lohn von netto 13 Mal Fr. 4'100.- inklusive Kinderzulagen (Prot. II S. 8 ff.; Urk. 81 S. 6; Urk. 29/6 S. 2; Urk. 49 S. 4). Nunmehr möchte A.\_\_\_\_\_ noch den "Hausmeister" anschliessen (Beizugsakten Urk. 11/5 S. 3). Seine Freundin schaut zu den Kindern und erhält ALV-Taggelder in Höhe von monatlich ca. Fr. 2'000.- bis Fr. 2'500.- (Beizugsakten Urk. 11/5 S. 2). Die junge Familie wurde lange vom Vater von A.\_\_\_\_\_ finanziell unterstützt. A.\_\_\_\_\_ übergab seinem Vater jeweils seinen ganzen Lohn, und dieser bezahlte dann die Miete und "etwas" in die Haushaltskasse (Beizugsakten Urk. 11/5 S. 2). Heute sei das aber nicht mehr so, und auch seine Krankenkasse müsse er ab diesem Monat selber bezahlen (Prot. II S. 9 f.). Im Verlauf des Verfahrens hatte A.\_\_\_\_\_ ausgeführt, sein Vater sei immer für ihn da, glaube daran, dass er es schaffe, und unterstütze ihn, so dass er auch die Unterhaltsbeiträge von Fr. 650.-

- 25 - für das (erstgeborene) Kind bezahlen könne (Urk. 49 S. 3). Im Moment, so A.\_\_\_\_\_ vor Vorinstanz am 12. Juni 2012 (Urk. 49 S. 3), benötige er noch Geld von seinem Sparkonto, auf welchem er im Januar 2012 noch ca. Fr. 20'000.- ortete (Urk. 29/6 S. 2). Nunmehr sei das Geld aber aufgebraucht "für den Anwalt und zum Leben" (Beizugsakten Urk. 11/5 S. 2; Prot. II S. 9 f.). Die Verteidigungskosten im vorliegenden Verfahren bezahlt allerdings der Vater von A.\_\_\_\_\_ (so die Verteidigung in Urk. 76B). Schulden hat A.\_\_\_\_\_ keine (Prot. II S. 10). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist mit einem aussergewöhnlich guten familiären Auf- fangnetz ausgestattet, und er trug zum Tatzeitpunkt als Lehrling und insbesondere als Vater eines kleinen Kindes eine gewichtige Verantwortung. Das lässt sein heute zu beurteilendes Verhalten umso unverständlicher erscheinen. Entlastende Faktoren lassen sich somit aus seinen persönlichen Verhältnissen nicht ableiten, belastende allerdings auch nicht. bb) Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten des Täters mit zu berücksichtigen. Ein Geständnis, kooperatives Verhalten bei der Aufklärung von

Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd (vgl. dazu BSK StGB I-Wiprächtiger, 3. Auflage 2013, Art. 47 N 174 mit Verweis auf die Rechtsprechung). Von alledem ist beim Beschuldigten indes nicht viel zu spüren. Sein "rollendes" und nur teilweises Geständnis hat das Verfahren überhaupt nicht vereinfacht. Die einmalige Bemerkung bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2012, dass er nicht vorgehabt habe, jemanden zu verprügeln, und dass es nicht so weit hätte kommen dürfen, erscheint halbherzig und genügt nicht. Für eine Strafminderung besteht unter diesem Titel kein Anlass. cc) A.\_\_\_\_\_ war zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht vorbestraft (Urk. 78). Die Jugendstrafen, die er nach Angaben der Staatsanwaltschaft erlitten hat (vgl. Urk. 29/1), schienen im Strafregister gar nie auf oder wurden bereits wieder entfernt (vgl. Art. 366 Abs. 3 bzw. Art. 369 StGB). Da Vorstrafenlosigkeit als Normalfall gilt, ist dies grundsätzlich neutral zu werten (BGE 136 IV I). d) Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Einsatzstrafe von 180 bis 210 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen. Die weiteren vorerwähnten

- 26 - Strafzumessungsfaktoren wirken sich neutral aus. Entsprechend ist die hypothetische Einsatzstrafe für den Angriff auf 180 bis 210 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

### **E. 6.9**

Zur Strafzumessung betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte: a) Was die objektive Schwere der Tat angeht, so steht fest, dass A.\_\_\_\_\_ morgens um ca. 4.20 Uhr in einem Nachtzug an einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Securitas-Mitarbeiter beteiligt war, der zusammen mit seiner Kollegin im Auftrag der Transportpolizei in der S-Bahn als Sicherheitsdienst patrouillierte. Die Auseinandersetzung entstand, weil A.\_\_\_\_\_ und seine Kollegen, die alle ziemlich betrunken waren (A.\_\_\_\_\_ wies 1,57 Promille auf und gab zu, "sicher genug" getrunken zu haben, bestand aber darauf, alles noch klar gesehen zu haben und alles noch zu wissen, was passiert sei; Beizugsakten Urk. 5 S. 3, Urk. 6 S. 5), auch nach mindestens zweimaliger Aufforderung ihre Füße nicht von den Sitzpolstern/Sitzlehnen nahmen. Der Securitas-Mitarbeiter führte in der Untersuchung aus, die Männer hätten ihn provoziert, indem sie die Füße immer wieder auf die Sitze gelegt und dumme Sprüche gemacht hätten (Beizugsakten Urk. 4 S. 2); A.\_\_\_\_\_ meinte, sie hätten "einfach diskutiert", warum sie das tun sollten (Beizugsakten Urk. 6 S. 4). Es mischte sich dann ein Fahrgast – ein brasilianischer Türsteher – in die Auseinandersetzung ein und versetzte G.\_\_\_\_\_, der möglicherweise kurz davor stand, selber zuzuschlagen (Beizugsakten Urk. 4 S. 2), einen Faustschlag ins Gesicht. Der Securitas-Mitarbeiter wollte schlichten und ging dazwischen, woraufhin A.\_\_\_\_\_ – nach eigenen Angaben, weil er gedacht habe, dass nun alle auf seinen Kollegen losgehen würden – seinerseits auf diesen losging. Er zog ihn nach hinten, so dass er zu Boden stürzte. Es gelang dem Securitas-Mitarbeiter, A.\_\_\_\_\_, der mit einem dritten Kollegen weiter auf ihn habe einschlagen wollen, mit dem Fuss wegzustossen und den Pfefferspray einzusetzen. In der Folge konnte die Lage gesichert werden. A.\_\_\_\_\_ wurde in Basersdorf auf eine Bank gesetzt, worauf er nochmals – vergeblich – auf den Securitas-Mitarbeiter habe losgehen wollen (Beizugsakten Urk. 4, 5, 6 und 12). Der Securitas-Mitarbeiter erlitt Schmerzen beim rechten Knie sowie im oberen rechten

- 27 - Schulterbereich, gab aber an, vermutlich keinen Arzt aufsuchen zu wollen. Er hat auch darauf verzichtet, sich als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen (Beizugsakten Urk. 4 S. 3 und Urk. 8/2). Das Verschulden des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – so unverständlich auch diese Tat erscheint – wiegt objektiv noch leicht. b) Auch in subjektiver Hinsicht

erscheint das Verschulden von A.\_\_\_\_\_ noch leicht. Er war zwar nicht der Initiator der Auseinandersetzung, ging aber durch sein Verhalten dennoch vorsätzlich den Securitas-Mitarbeiter während einer Amtshandlung, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse lag, tätlich an. Von einer Verminderung der Schuldfähigkeit ist auch aufgrund der Angaben des Beschuldigten noch nicht auszugehen. c) Zur Täterkomponente kann auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. 6.8. c)). In diesem Fall – der durch Videoaufnahmen dokumentiert ist (Beizugsakten Urk. 1 S. 7 f; Urk. 7/1 und 7/4) – war A.\_\_\_\_\_ geständig. d) Unter Berücksichtigung des in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerten Asperationsprinzips gebietet die neuerliche Tat des Beschuldigten eine nur geringfügige Straferhöhung. Es erscheint angemessen, für beide Delikte auf eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen und eine Busse von Fr. 250.– im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB zu erkennen.

#### **E. 6.10**

a) Hievon sind die bereits rechtskräftig ausgesprochenen 30 Tagessätze Geldstrafe und die Busse von Fr. 250.– in Abzug zu bringen. Es resultiert somit eine heute auszusprechende Zusatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe. b) Die erstandene Haft von zwei Tagen (5. März 2011, 1.50 Uhr, bis 6. März 2011, 15.30 Uhr; Urk. 25/1 S. 1; Urk. 25/5 S. 2) ist an diese Strafe anzurechnen, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (Art. 51 StGB).

#### **E. 6.11**

a) Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.–. Dessen Höhe ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Ein-

- 28 - kommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dazu zählen ausser den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit namentlich auch privat- und öffentlichrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten und Sozialversicherungsbeiträge. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen. Das Gericht hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst aktuell und genau zu ermitteln, und zwar im Hinblick auf den Zeitraum, in dem die Geldstrafe zu zahlen sein wird. Daraus folgt, dass künftige Einkommensverbesserungen oder -verschlechterungen zu berücksichtigen sind, jedoch nur, wenn sie konkret zu erwarten sind oder unmittelbar bevorstehen. Das Gesetz nennt eigens allfällige Familien- und Unterstützungspflichten. Der Grund dafür ist, dass die Familienangehörigen von der Einschränkung des Lebensstandards möglichst nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Das Nettoeinkommen ist um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt (BGE 134 IV 60 E. 6 m.w.H.). b) Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurden bereits wiedergegeben (oben Erw. 6.8. c) aa)). Als angemessen erscheint nach alledem ein Tagessatz in Höhe von Fr. 30.–.

#### **E. 7**

Vollzug

#### **E. 7.1**

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für den Strafaufschub zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 42). In objektiver Hinsicht sind diese erfüllt, nachdem A.\_\_\_\_\_ heute mit einer Geldstrafe bestraft wird. In subjektiver Hinsicht genügt nach Art. 42 Abs. 1 StGB das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 97 E. 7.3.; 134 IV 82 E. 4.2). – Konkrete Befürchtun-

- 29 - gen, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ werde rückfällig, bestehen nach den bisher verübten Taten noch nicht. Es ist ihm deshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

## **E. 7.2**

Nach dem vom Beschuldigten während laufendem Verfahren erlittenen Strafbefehl sind allerdings allgemeine Befürchtungen, er werde sich auch von diesem Prozess wiederum nicht beeindrucken lassen, nicht von der Hand zu weisen. Es ist angemessen, dem mittels Ansetzen einer Probezeit von drei statt zwei Jahren Rechnung zu tragen. Dies steht dem Verschlechterungsverbot von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht entgegen: Dieses behält eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten, vor. Die Vorinstanz wusste am Tag der Hauptverhandlung vom 12. Juni 2012 noch nichts vom Vorfall in der SN7 drei Tage zuvor. A.\_\_\_\_\_ hatte damals auf Frage des Vorderrichters, ob ein neues Verfahren gegen ihn laufe, geantwortet: "Nein, nicht dass ich wüsste" (Urk. 49 S. 2).

## **E. 8**

Zivilansprüche

### **E. 8.1**

a) D.\_\_\_\_\_ konstituierte sich als Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO) und forderte von den drei Beschuldigten für beschädigte Kleider, den beschädigten Rucksack, die Kosten für die Taxifahrt vom Spital zur Polizei und Medikamente sowie für den Zeitaufwand für Untersuchungshandlungen (u.a. Spurensicherung), Arztbesuche (inkl. Hin- und Rückfahrt) und Kleiderreinigung Schadenersatz in Höhe von insgesamt Fr. 1'584.15 zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2011 (Urk. 22/1- 3). b) Die Vorinstanz hat die Rechtslage betreffend Schadenersatz korrekt dargestellt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 43 ff.). Sie stellte die grundsätzliche Schadenersatzpflicht der drei Beschuldigten gegenüber D.\_\_\_\_\_ fest, verwies diesen aber im Übrigen auf den Zivilweg. Da nur der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieser Entscheid heute nicht mehr zu seinem Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). c) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bestreitet für den Fall eines Schuldspruchs die Schadenersatzforderung auch im Berufungsverfahren. Er fordert, dass abzuklären

- 30 - sei, ob der Privatkläger seine Schäden anderweitig (Versicherung) nicht bereits vergütet erhalten habe (Urk. 64 S. 5). d) Die Erwägungen der Vorinstanz zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs treffen indessen zu; es kann vollumfänglich auf sie verwiesen werden (Urk. 62 S. 44 f. E. 3.2.). In der Tat hat D.\_\_\_\_\_ aber seine Schadenersatzforderung nicht hinreichend belegt. Insbesondere fehlen auch die

als "beiliegend" bezeichneten Quittungen der Taxifahrt und der Medikamente (Urk. 22/3 S. 3). Entsprechend ist festzustellen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

## **E. 8.2**

a) Im Weiteren verlangte D.\_\_\_\_\_ vor Vorinstanz eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2011 (Urk. 22/1-3). Zur Begründung machte er geltend, dass beim Angriff ein Teil eines Schneidezahns abgebrochen sei und dieser Schaden ihn bis an sein Lebensende begleiten und an die Tat erinnern werde.

Voraussichtlich werde er noch einige Stunden in Zahnarztstühlen verbringen müssen.

Dazu komme, dass er seit dem Angriff regelmässig Träume von Schlägereien habe und daher über die körperliche Beeinträchtigung hinaus auch psychisch beeinträchtigt worden sei (Urk. 22/3).

b) Auch die Voraussetzungen für eine Genugtuung wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 62 S. 43 ff.). Sie sprach D.\_\_\_\_\_ unter diesem Titel Fr. 2000.– zuzüglich Zins zu, wobei die drei Beschuldigten für diesen Betrag solidarisch haften. Im Mehrbetrag wies sie die Genugtuungsforderung ab (Urk. 62 S. 47). Dieser Teil des Genugtuungsscheids ist in Rechtskraft erwachsen. Es steht somit heute nur noch eine Genugtuung von maximal Fr. 2'000.– im Raum. c) Auch die Genugtuungsforderung bestreitet A.\_\_\_\_\_ im Grundsatz und in der Höhe. Insgesamt seien die Verletzungen, die der Geschädigte erlitten habe,

- 31 - sowohl in psychischer wie auch in physischer Hinsicht nicht derart gravierend, dass sie eine Genugtuung rechtfertigen würden (Urk. 64 S. 5). d) Es ist aber auch der Genugtuungsentscheid der Vorinstanz zu bestätigen; auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 62 S. 46 f.). Ergänzend ist auszuführen, dass der Beschuldigte die von D.\_\_\_\_\_ infolge des Angriffs erlittenen Verletzungen recht beschönigend (vgl. dazu bereits oben Erw. 4.5 d) cc)) bzw. verharmlosend darstellt. Die Folgen des unvermittelten und brutalen Angriffs mittels Schlägen und Tritten, den er und seine Kollegen frühmorgens in Überzahl gegen den Privatkläger führten (nämlich kurzfristig Prellungen im Bereich der Augen, aufgeplatzte Lippen, verstauchte Finger, Prellungen am Ellbogen, am rechten Schienbein und in der Nierengegend, starke Beschwerden in der Muskulatur des rechten Beines, daraus folgend eine Arbeitsunfähigkeit von insgesamt neun Tagen [Urk. 20/1-4] sowie längerfristig ein abgebrochener unterer Schneidezahn, wobei die Lebensdauer des nötigen Kompositeckaufbaus [einer Prothese, vgl. Urk. 11 S. 4] beschränkt sei und dieser deshalb wohl noch mehrmals wiederholt werden müsse; schliesslich regelmässige Träume von Schlägereien [Urk. 22/3 S. 4 und 6]) rechtfertigen eine Genugtuung in der von der Vorinstanz ausgesprochenen Höhe sehr wohl. Entsprechend ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 5. März 2011 als Genugtuung zu bezahlen, in Solidarhaft auf den Gesamtbetrag mit C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_.

## **E. 9**

Kostenfolgen

### **E. 9.1**

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen.

## E. 9.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Hauptantrag auf Freispruch vollumfänglich. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens grundsätzlich aufzuerlegen. Das lediglich teilweise Obsiegen rechtfertigt kein Abweichen von dieser Kostenaufgabe, zumal heute zudem eine längere Probezeit als vor Vorinstanz angeordnet wird.

- 32 - Auch für einen ermessensweisen teilweisen Erlass der Kosten im Sinne von Art. 425 StPO besteht entgegen der Verteidigung (Urk. 81 S. 7) kein Anlass. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gebieten dies noch nicht. Als unterliegend gilt sodann auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Somit wird auch B.\_\_\_\_\_, auf dessen Berufung nicht eingetreten wurde, wobei die Kostenfolgen dem Endentscheid vorbehalten wurden (Urk. 68), kostenpflichtig. Entsprechend dem Aufwand, den das vorliegende Berufungsverfahren betreffend die beiden Berufungskläger je verursacht hat, sind die Kosten A.\_\_\_\_\_ zu 9/10 und B.\_\_\_\_\_ zu 1/10 aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.